

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0010/16	12.01.2016
zum/zur		
F0206/15 Stadtrat Oliver Müller – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei		
Bezeichnung		
Umgang mit der Freigabe vertraulicher Dokumente (wie bspw. Vertragsangelegenheiten/GF-Dienstverträge) für Stadträtinnen & Stadträte		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		26.01.2016

Laut Kommunalverfassungsgesetz hat jede/r Mandatsträger/in denselben Anspruch auf Information und Auskunft durch den Oberbürgermeister bzw. die Stadtverwaltung zu allen das Mandat betreffenden entscheidungsrelevanten Angelegenheiten einschließlich Arbeitsverträgen bspw. von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern städtischer Eigenbetriebe oder kommunaler Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung. Es gilt das Gleichbehandlungsprinzip. Gleichwohl gegen die vertrauliche Behandlung nichtöffentlicher Angelegenheiten bedauerlicherweise offenbar wiederholt verstoßen wurde, kann das nicht das Kriterium für die Einschränkung von Rechten der frei gewählten Mandatsträger/innen sein.

Ich frage den Oberbürgermeister:

- a) Wie wird das umgesetzt?
- b) Wie ist gewährleistet, dass nicht nur die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, sondern alle Mandatsträger/innen im Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die ohnehin auch über die Bestellung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern auf Grundlage von Beschlussvorlagen der Verwaltung im Rahmen einer Stadtratssitzung zu entscheiden haben, letztlich die konkreten Bedingungen der Anstellung erfahren?
- c) Wie ist gewährleistet, dass auch fraktionslose Mandatsträger/innen, die keinen Mitgliedsstatus im Verwaltungsausschuss haben können, zur selben Zeit wie ihre Stadtratskolleginnen und Kollegen vom Inhalt solcher vertraulicher Dokumente Kenntnis erlangen können?

Die Beantwortung der Fragen a) bis c) erfolgt aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam.

Die Mandatsträger/innen im Stadtrat haben per se keinen Anspruch auf die Informationen der damit befassten Ausschüsse. Dies ist insofern ein Ergebnis des arbeitsteiligen Zusammenwirkens innerhalb des Stadtrats. Fraktionsgebundene Mitglieder können sich zudem in ihren Fraktionsgeschäftsstellen über die jeweiligen Themen informieren.

Im Allgemeinen gelten die im KVG LSA normierten Auskunfts- und Unterrichtsrechte (§§ 45 Abs. 6 und Abs. 7 KVG LSA):

aa)

Der Stadtrat hat zunächst ein Unterrichtsrecht gemäß § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA. Ein Zehntel, aber mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion können in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Das Recht der Unterrichtung bezieht sich ohne Einschränkung auf alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches.

bb)

Weiterhin hat der Stadtrat ein sogenanntes Akteneinsichtsrecht nach § 45 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA). Auf Antrag der in § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA genannten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Einsicht in die (Verwaltungs-) Akten der Stadt zu gewähren und zwar für alle Angelegenheiten der Gemeinde. Das Einsichtsrecht ist umfassend für den konkret bestimmten Fall. Die mit der Einsicht beauftragten Stadträtinnen und Stadträte sind berechtigt, sich Notizen aus den Akten zu fertigen; dagegen besteht kein Anspruch auf die Fertigung von Kopien oder Abschriften.

cc)

Nicht zuletzt besteht ein Anfragerecht für jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung – unabhängig davon, ob es Mitglied eines Ausschusses ist – nach § 45 Abs. 7 KVG LSA. Danach kann jedes Stadtratsmitglied an den Oberbürgermeister (schriftlich oder in einer Stadtratssitzung mündlich) Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Kommune und ihre Verwaltung stellen, die innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten sind. Die Anfrage muss sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen. Näheres regelt § 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Macht ein Stadtratsmitglied von seinem Anfragerecht Gebrauch oder liegen die eingangs erwähnten Mehrheiten sowie Anträge für eine Unterrichtung und Akteneinsicht vor, wird der konkrete Auskunftsanspruch erteilt, insoweit keine rechtlichen Gründe dagegen sprechen.

Die dargestellten Auskunfts- und Unterrichtungsrechte gelten grds. auch für Angelegenheiten von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern. Allerdings unter den anlassbezogenen Einschränkungen wie im zweiten Absatz dieser Seite dargestellt, d.h. die Anfrage muss sich einen konkreten Sachverhalt beziehen. So rechtfertigt die Vertraulichkeit der erbetenen Dokumente keine Versagung der Unterrichtung gemäß § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA über die Gehälter (OVG Sachsen, Urt. v. 07.07.2015 – 4 A 12/14).

Ausnahmen gelten nach § 45 Abs. 8 KVG LSA bei geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (etwa in Verteidigungs- oder Zivilschutzfragen) oder bei berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter etwa unter dem Aspekt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). In diesem Fall ist das Informationsinteresse des Stadtrats und das Geheimhaltungsinteresse des Dritten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung der Anfragen für die Funktionsfähigkeit des kommunalen Systems (Art. 28 GG) gegeneinander abzuwägen.

d) Welchen Status hat die Vertraulichkeit solcher o.g. Dokumente, wenn Mandatsträger/innen, die Mitglied im Verwaltungsausschuss sind, von anderen Mandatsträgerinnen und -trägern, unabhängig davon, ob sie möglicherweise Mitglieder derselben Fraktion, nach den Inhalt solcher Dokumente befragt werden? Sind sie berechtigt, diese Informationen weiter zu geben, noch dazu mitunter bei Krankheit o.ä. ohnehin zumindest andere Fraktionsmitglieder im Verwaltungsausschuss vertreten?

Die Vertraulichkeit der Dokumente ist über die Amtsverschwiegenheit geschützt (§ 32 Abs. 2 KVG LSA, § 1 Abs. 7 Geschäftsordnung). Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber dritten Personen, sodass Gespräche unter Stadträtinnen und Stadträte grds. keinen Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit darstellen, auch wenn es sich um Informationen aus vertraulichen Dokumenten handelt. Demzufolge ist auch die Weitergabe an Informationen innerhalb der Fraktionen oder an den jeweiligen Vertreter möglich.

Holger Platz